

Außerbetriebnahme von Leichtflüssigkeitsabscheidern - Abscheiderstilllegung -

Hintergrund:

In vielen Betrieben sind Leichtflüssigkeitsabscheider notwendig um anfallendes mineralöhlhaltiges Abwasser ordnungsgemäß vorzubehandeln bevor es dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt wird. Was aber ist mit dem Abscheider zu tun, wenn im Betrieb kein mineralöhlhaltiges Abwasser mehr anfällt?

Anfallstellen prüfen:

Überprüfen Sie, ob innerhalb Ihres Betriebes wirklich kein mineralöhlhaltiges Abwasser anfällt und auch keine Rückhaltung i.S. der AwSV, z. B. für eine Tankfläche oder die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, benötigt wird.

Steht nach der Überprüfung fest, dass ein Abscheidersystem nicht mehr erforderlich ist, so sind folgende Schritte einzuleiten:

Stilllegung der Abscheideranlage:

Im Rahmen der Außerbetriebnahme der Abscheideranlage ist diese so zu sichern, dass danach von ihr keine Gefahren für Dritte oder die Umwelt ausgehen können.

Hierzu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Abscheideranlage (einschließlich der Zulaufleitungen) ist durch einen Entsorgungsfachbetrieb vollständig zu entleeren und zu reinigen. Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der entnommenen Inhaltsstoffe sind zu beachten.

Es wird empfohlen die Abscheideranlage auszubauen. Hierbei ist auf etwaige Kontamination des umliegenden Erdreichs zu achten. Sollte es Hinweise auf Bodenkontaminationen geben, so ist unverzüglich das Umweltamt (360.32) zu informieren.

Wird die Anlage nicht ausgebaut, so ist sie gegen irrtümliche Benutzung zu sichern (z.B. durch Verschließen der Zuleitungen, Anschluss der Grundstücksentwässerung direkt an den Kanal). Zur dauerhaften Sicherstellung der Standfestigkeit wird empfohlen, die Anlage mit einem geeigneten Füllstoff (z.B. Sand) verfüllen zu lassen.

Bei Änderungen der Grundleitungen (z.B. Anschlusswechsel von Schmutz- zu Regenwasserkanal) muss ein Entwässerungsantrag beim Umweltbetrieb - Abteilung 700.431 Grundstücksentwässerung gestellt werden.

Auskunft über die Stilllegung:

Gemäß Paragraph §22 Abs. 2 Nr. 5 der Bielefelder Entwässerungssatzung sind alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers stehen (Veränderungen, Reparaturen, Reinigungen; auch an Zuleitungen) der Behörde mitzuteilen.

Somit ist über die Stilllegung von Abscheidersystemen die Behörde zu informieren.

Hinweise

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Kontakte:

360.33

*Schadstoffe in
Abwasser und Produktionsprozessen*

Sebastian Lenz, Tel.: 0521 51 - 6075
indirekteinleiter@bielefeld.de

360.32

*Altlasten, Deponienachsorge,
Boden und Grundwasser*

Stella Eggelsmann, Tel.: 0521 51 - 6077

700.431

Grundstückentwässerung (Umweltbetrieb)

Adrian Krawietz, Tel.: 0521 51 - 2881
Jonas Nacke, Tel.: 0521 51 - 6885